



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

31. Jahrgang

Schwerin, den 30. Juli

Nr. 10/2021

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über die nähere Ausgestaltung der Schulpflicht an allgemein bildenden Schulen (Schulpflichtverordnung – SchPfIVO M-V)	178
Fünfte Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2	180
Berufliche Orientierung an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern	183
Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den Einsatz externer Vertretungskräfte“	193

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die nähere Ausgestaltung der Schulpflicht an allgemein bildenden Schulen (Schulpflichtverordnung – SchPflVO M-V)

Vom 27. Juli 2021

Aufgrund des § 51 des Schulgesetzes vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719, 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Beginn des Schulverhältnisses

(1) Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig werden oder die deren vorzeitige Aufnahme beantragen (§ 43 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Schulgesetzes), melden ihre Kinder bei der örtlich zuständigen Schule an. § 41 Absatz 3 des Schulgesetzes und § 46 Absatz 3 des Schulgesetzes bleiben unberührt. Ein Termin wird den Erziehungsberechtigten in einer Form, durch die die Kenntnisnahme in der Regel gesichert ist, öffentlich bekanntgegeben.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter veranlasst eine schulärztliche Untersuchung der angemeldeten Kinder.

§ 2

Wahl der weiterführenden Bildungsgänge

(1) Zur Gewährleistung einer sicheren Erfassung aller Grundschülerinnen und Grundschüler sind die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler für die Jahrgangsstufe 5 der weiterführenden Schulen durch die Erziehungsberechtigten bei der derzeit besuchten Grundschule oder dem derzeit besuchten Grundschulteil vorzunehmen. Zur Gewährleistung einer sicheren Erfassung aller Schülerinnen und Schüler beim Übergang in die Jahrgangsstufe 7 an weiterführenden Schulen sind die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler durch die Erziehungsberechtigten bei der gewünschten weiterführenden Schule vorzunehmen. Der Anmeldung wird jeweils das letzte Halbjahreszeugnis beigelegt.

(2) Die Erziehungsberechtigten benennen für den Fall, dass die Aufnahmekapazität dieser Schule eine Beschulung ihres Kindes nicht erlaubt, ersatzweise wenigstens eine weitere Schule. Dabei muss sich die gewünschte Schule aus den Regelungen in § 46 Absatz 1 oder Absatz 3 des Schulgesetzes und für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen aus § 66 Absatz 1 des Schulgesetzes ergeben.

(3) Die Anmeldung nach Absatz 1 ist in der Regel spätestens am letzten Arbeitstag des Monats Februar vorzunehmen.

(4) Der Übergang in die schulartunabhängige Orientierungsstufe an einem Spezialgymnasium gemäß § 19 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes regelt sich nach den entsprechenden Verordnungen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten direkt am Spezialgymnasium. Die Anmeldung ist bei der derzeit besuchten Grundschule oder dem derzeit besuchten Grundschulteil anzuzeigen.

§ 3

Übergänge zwischen Schularten und Bildungsgängen

(1) Für den Übergang in einen anderen Bildungsgang nach § 66 Absatz 3 des Schulgesetzes gelten die Regelungen in § 2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend.

(2) Ein Übergang ab der Jahrgangsstufe 7 nach § 66 Absatz 3 des Schulgesetzes ist in der Regel nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig. Ausnahmen kann die zuständige Schulbehörde zulassen, wenn der Wechsel zu Beginn eines Schulhalbjahres für den Schüler eine Härte darstellt.

(3) Ein Übergang in den gymnasialen Bildungsgang gemäß § 16 Absatz 5 Satz 5 des Schulgesetzes erfolgt durch Eintritt in die Jahrgangsstufe 10 des gymnasialen Bildungsganges mit Beginn des jeweiligen Schuljahres.

§ 4

Entlassung aus der Schule

(1) Das Schulverhältnis endet grundsätzlich mit der Aushändigung eines Abschluss- oder Abgangszeugnisses nach § 63 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes.

(2) Melden die Erziehungsberechtigten die minderjährige Schülerin oder den minderjährigen Schüler ab oder meldet eine volljährige Schülerin oder ein volljähriger Schüler sich selbst schriftlich ab oder ist ein weiteres Wiederholen der Klasse oder Jahrgangsstufe nicht mehr zulässig (§ 56 Absatz 2 des Schulgesetzes) oder ist die Schülerin oder der Schüler an eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss überwiesen worden (§ 60a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Schulgesetzes), kann eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler nur in Verbindung mit einem Schulwechsel aus der besuchten Schule ausscheiden. Die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler teilen der bisherigen Schule mit, welche Schule die Schülerin oder der Schüler zukünftig besuchen wird.

§ 5

Zuweisung der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet im Rahmen der Aufnahmekapazität über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers.

(2) In den Fällen, in denen Anmeldungen für eine bestimmte Schule wegen Überschreitung der Aufnahmekapazität nicht berücksichtigt werden können, berichtet die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich der zuständigen Schulbehörde. Sie oder er fordert die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler auf, eine Ersatzwahl anzugeben. Machen sie davon keinen Gebrauch oder ist auch die Aufnahmekapazität der weiteren gewählten Schule erschöpft, trifft die zuständige Schulbehörde für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler unter Beachtung des § 45 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes die Entscheidung.

§ 6

Schulaufnahme Nichtschulpflichtiger

Über die Aufnahme Nichtschulpflichtiger entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, insbesondere unter Berücksichtigung der Eignung und Leistung sowie der seit dem ersten Antrag verstrichenen Wartezeiten.

§ 7

Befreiung vom Unterricht

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers kann eine Schülerin oder ein Schüler in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen befreit werden. Die Schülerin oder der Schüler kann verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses teilzunehmen.

(2) Über die Befreiung bis zu einem Monat entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, darüber hinaus die zuständige Schulbehörde.

(3) Über die stundenweise Befreiung vom Fachunterricht, insbesondere vom Sportunterricht, aus gesundheitlichen Gründen entscheidet die zuständige Fachlehrkraft, soweit ihr gemäß § 101 Absatz 8 des Schulgesetzes diese Befugnis von der Schulleiterin oder dem Schulleiter übertragen wurde. Die Befreiung kann auf bestimmte Übungen begrenzt werden. Die Freistellung ist von einem Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers oder von der volljährigen Schülerin oder von dem volljährigen Schüler schriftlich zu beantragen und zu begründen. Sofern der Befreiungsgrund nicht offenkundig ist, kann eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes (Kinder- und Jugendärztlicher Dienst) eingeholt werden.

(4) Bei glaubhafter Versicherung der Schülerin oder des Schülers oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann aus religiösen Gründen eine zeitweise Befreiung vom Sportunterricht erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(5) Die Unterrichtsbefreiung aus Anlass kirchlicher Feiertage und Veranstaltungen regelt sich nach dem Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

(6) Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter von den Erziehungsberechtigten für die minderjährige Schülerin oder den minderjährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

(7) Bei genehmigten Befreiungen gelten die Fehlzeiten als entschuldigt. Sofern Schülerinnen und Schülern während ihrer Unterrichtszeit in Vertretung der Schule an schulischen Veranstaltungen außerhalb von Unterricht teilnehmen, gilt dies als entschuldigte Fehlzeit vom Unterricht.

§ 8

Beurlaubung vom Unterricht

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers kann eine Schülerin oder ein Schüler aus wichtigen Gründen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist rechtzeitig schriftlich bei der Schule zu beantragen. Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

(2) Über die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, darüber hinaus die zuständige Schulbehörde.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulpflichtverordnung vom 23. Dezember 1996 (Mittl.bl. BM M-V 1997, S. 99), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 29. Januar 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 10) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 27. Juli 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Fünfte Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 29. Juli 2021

Aufgrund des § 21 Absatz 5, des § 22 Absatz 7 Nummer 2 bis 8, des § 24 Absatz 2, des § 31 Absatz 5, des § 33 Satz 4, des § 51 und des § 69 Nummer 1, 3 Buchstabe b und c, 6, 13 und 14 in Verbindung mit § 67 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1 Änderung der Abiturprüfungsverordnung

§ 84a der Abiturprüfungsverordnung vom 19. Februar 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 2), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. April 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 78) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 84a Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit Einschränkungen für das 1. Schulhalbjahr 2021/2022

(1) Aufgrund behördlicher Verfügung findet in den Schulen des Landes Regelunterricht mit Einschränkungen statt. Die Regelungen der Verordnung werden unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen für alle Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2021/2022 in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase befinden, längstens jedoch bis zum 4. Februar 2022 angewendet.

(2) Abweichend von § 20 Absatz 5 Satz 1 dürfen an einem Unterrichtstag von einer Schülerin oder einem Schüler unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten höchstens zwei schriftliche Lernerfolgskontrollen abverlangt werden. An Tagen, an denen eine Klausur erfolgt, dürfen keine weiteren schriftlichen Lernerfolgskontrollen stattfinden. Die maximale Anzahl von schriftlichen Leistungsermittlungen in einer Unterrichtswoche darf acht nicht überschreiten.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 1 soll in der Einführungsphase in den Unterrichtsfächern Mathematik, Deutsch und in den Fremdsprachen, einschließlich der neu beginnenden Fremdsprache, im Schulhalbjahr eine, in den weiteren Unterrichtsfächern höchstens jeweils eine Klausur im Schuljahr geschrieben werden. Die Gesamtnote wird allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn pandemiebedingt keine Klausur oder Ersatzleistung erbracht werden konnte. Soweit sonstige Leistungen pandemiebedingt nicht erbracht werden konnten, wird die Gesamtnote allein auf der Grundlage der vorliegenden Leistungsbewertungen ermittelt.

(4) Abweichend von § 21 Absatz 5 sollen in der Einführungsphase in allen Unterrichtsfächern in jedem Schulhalbjahr mindestens zwei Noten für sonstige Leistungen erteilt werden.

(5) Wenn im begründeten Einzelfall die Mindestanzahl der geforderten Leistungsnachweise nicht erbracht werden kann, beschließt die Klassenkonferenz abweichend von § 21 Absatz 4 über die Gewichtung der erbrachten Leistungsnachweise zur Ermittlung der Gesamtnote.

(6) Abweichend von § 22 Absatz 1 wird im Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in allen Unterrichtsfächern jeweils eine Klausur geschrieben. In der Qualifikationsphase wird die Gesamtnote allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn pandemiebedingt keine Klausur oder Klausurersatzleistung erbracht werden konnte. Soweit sonstige Leistungen pandemiebedingt nicht erbracht werden konnten, wird die Gesamtnote allein auf der Grundlage der vorliegenden Leistungsbewertungen ermittelt.

(7) Abweichend von § 22 Absatz 7 sollen in jedem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase mindestens zwei Noten für sonstige Leistungen erteilt werden.

(8) Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich oder überwiegend im Distanzunterricht unterrichtet werden, erbringen anstelle einer Klausur eine Klausurersatzleistung in Form einer komplexen Leistung gemäß § 17 Absatz 1. Für diese Schülerinnen und Schüler soll mindestens eine Note für sonstige Leistungen erteilt werden. Anstelle einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle kann beispielsweise die Aufbereitung von Materialien, das Anfertigen eines Protokolls, die Erarbeitung einer Dokumentation, einer Projektskizze oder eines Exposé erbracht werden. Mündliche und praktische Leistungen sind bei der Leistungsbewertung angemessen einzubeziehen. Für die Leistungsbewertung im Distanzunterricht gilt, dass

- a) ausführliche Erläuterungen der Lernaufgaben vorgenommen werden,
- b) ein intensiver regelmäßiger Austausch zwischen der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler und den zuständigen Lehrkräften sowie den Erziehungsberechtigten stattfindet,
- c) der Lernstand und die technischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden und
- d) Nachfragen der Schülerinnen und Schüler zu den Lernaufgaben möglich sind.

(9) Wenn Schülerinnen und Schüler ihre Noten verbessern wollen, soll dies unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten umgesetzt werden.

(10) Die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig und regelmäßig, spätestens zum Ende eines Schulhalbjahres, über die individuelle Möglichkeit des Erreichens eines schulischen Abschlusses zu beraten. Die Beratung ist zu dokumentieren.“

Artikel 2 **Änderungen der Leistungsbewertungsverordnung**

§ 11a der Leistungsbewertungsverordnung vom 30. April 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 110, 407), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Januar 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 10, 12) geändert worden ist, wird § 11a wie folgt gefasst:

„§ 11a **Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung** **für den Regelunterricht mit Einschränkungen** **für das 1. Schulhalbjahr 2021/2022**

(1) Aufgrund behördlicher Verfügung findet in den Schulen des Landes Regelunterricht mit Einschränkungen statt. Die Regelungen der Verordnung werden unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet. Diese Regelungen gelten längstens bis zum 4. Februar 2022.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 3 sollen im Schulhalbjahr im Primarbereich mindestens eine Note und im Sekundarbereich I mindestens zwei Noten für sonstige Leistungen erteilt werden. § 4 Absatz 3 Satz 3 findet keine Anwendung.

(3) Abweichend von § 4 Absatz 5 gilt: Wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts im Schuljahr tatsächlich zwei Klassenarbeiten geschrieben wurden, so gehen diese mit einem Anteil von 40 Prozent in die Gesamtbewertung ein, bei einer tatsächlich geschriebenen Klassenarbeit im Schuljahr entspricht der Anteil an der Gesamtbewertung 25 Prozent.

(4) Abweichend von § 7 Absatz 5 Satz 1 soll im Primarbereich in der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht jeweils eine Klassenarbeit im Schulhalbjahr geschrieben werden. Die Gesamtnote wird allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn pandemiebedingt keine Klassenarbeit oder Ersatzleistung erbracht werden konnte. Soweit sonstige Leistungen pandemiebedingt nicht erbracht werden konnten, wird die Gesamtnote allein auf der Grundlage der vorliegenden Leistungsbewertungen ermittelt. Die Regelungen in § 7 Absatz 5 Satz 2 finden keine Anwendung.

(5) Abweichend von § 7 Absatz 6 soll im Sekundarbereich I in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts jeweils eine Klassenarbeit im Schulhalbjahr geschrieben werden. Auf Beschluss der Lehrerkonferenz kann in den weiteren Fächern jeweils eine Klassenarbeit im Schuljahr geschrieben werden. Die Gesamtnote wird allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn pandemiebedingt keine Klassenarbeit oder Ersatzleistung erbracht werden konnte. Soweit sonstige Leistungen pandemiebedingt nicht erbracht werden konnten, wird die Gesamtnote allein auf der Grundlage der vorliegenden Leistungsbewertungen ermittelt.

(6) Abweichend von § 8 Absatz 5 Satz 1 dürfen an einem Unterrichtstag von einer Schülerin oder einem Schüler unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten höchstens zwei schriftliche Lernerfolgskontrollen abverlangt werden. An Tagen, an denen eine Klassenarbeit erfolgt, dürfen keine weiteren schriftlichen Lernerfolgskontrollen stattfinden. Die maximale An-

zahl von schriftlichen Leistungsermittlungen in einer Unterrichtswoche darf acht nicht überschreiten.

(7) Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich oder überwiegend im Distanzunterricht unterrichtet werden, erbringen anstelle einer Klassenarbeit eine Ersatzleistung in Form einer komplexen Leistung, die eine vertiefte Behandlung eines Lerngegenstandes auf dem Anforderungsniveau einer Klassenarbeit erfordert. Für diese Schülerinnen und Schüler soll mindestens eine Note für sonstige Leistungen erteilt werden. Anstelle einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle kann beispielsweise die Aufbereitung von Materialien, das Anfertigen eines Protokolls, die Erarbeitung einer Dokumentation, einer Projektskizze oder eines Exposés erbracht werden. Mündliche und praktische Leistungen sind angemessen in die Leistungsbewertung einzubeziehen. Für die Leistungsbewertung im Distanzunterricht gilt, dass

- a) ausführliche Erläuterungen der Lernaufgaben vorgenommen werden,
- b) ein intensiver regelmäßiger Austausch zwischen der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler und den zuständigen Lehrkräften sowie den Erziehungsberechtigten stattfindet,
- c) der Lernstand und die technischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden und
- d) Nachfragen der Schülerinnen und Schüler zu den Lernaufgaben möglich sind.

(8) Wenn Schülerinnen und Schüler ihre Noten verbessern wollen, soll dies unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten umgesetzt werden.“

Artikel 3 **Änderung der Verordnung zur Arbeit** **an den Musikgymnasien**

§ 3a der Verordnung zur Arbeit an den Musikgymnasien vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 11), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 29. Januar 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 10, 14) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 3a **Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung** **für den Regelunterricht mit Einschränkungen** **für das Schuljahr 2021/2022**

(1) Aufgrund behördlicher Verfügung findet in den Schulen des Landes Regelunterricht mit Einschränkungen statt. Die Regelungen der Verordnung werden unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 die Aufnahme am Musikgymnasium anstreben, angewendet. Diese Regelungen gelten längstens bis zum 31. Juli 2022.

(2) Für die Aufnahme am Musikgymnasium sind sehr gute instrumentale, theoretische und gesangliche Fähigkeiten entsprechend der jeweiligen Jahrgangsstufe nachzuweisen. Abweichend von § 3

Absatz 3 kann die Prüfung auch in Distanz abgelegt werden. Der Nachweis der Fähigkeiten kann in diesem Fall insbesondere über Videokonferenzen erbracht werden und ist durch eine schriftliche Einschätzung der Grundschule oder weiterführenden Schule zu den musikalischen Fähigkeiten zu ergänzen. Die Bestandteile der Überprüfung sind so anzupassen, dass die musikalische Eignung oder Nichteignung der Schülerinnen und Schüler in Distanz festgestellt werden kann. Geeignete digitale Medien und videogestützte Systeme werden durch die Schule ausgewählt. Die Organisation und der Ablauf der Eignungsfeststellung sind in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde festzulegen und der obersten Schulbehörde mitzuteilen.

(3) Abweichend von § 3 Absatz 5 kann die Entscheidung über die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 den Erziehungsberechtigten durch die Schule spätestens bis fünf Arbeitstage vor Ablauf des Monats Februar mitgeteilt werden. Dieser Termin kann in begründeten Einzelfällen und in Abstimmung mit der obersten Schulbehörde auf einen späteren Zeitpunkt des laufenden Schuljahres verschoben werden.“

Artikel 4
Änderung der Verordnung zur Arbeit
an den Sportgymnasien

§ 3a der Verordnung zur Arbeit an den Sportgymnasien vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 13), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 29. Januar 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 10, 14) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 3a
Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung
für den Regelunterricht mit Einschränkungen
für das Schuljahr 2021/2022

(1) Aufgrund behördlicher Verfügung findet in den Schulen des Landes Regelunterricht mit Einschränkungen statt. Die Regelungen der Verordnung werden unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 die Aufnahme am Sportgymnasium anstreben, angewendet. Diese Regelungen gelten längstens bis zum 31. Juli 2022.

(2) Für die Aufnahme am Sportgymnasium kann abweichend von § 3 Absatz 3 in Einzelfällen die praktische Überprüfung der allgemeinen sportlichen Qualifikation entfallen, wenn mit den weiteren Aufnahmekriterien eindeutig die Eignung oder Nichteignung der Schülerin oder des Schülers für eine Aufnahme am Sportgym-

nasium festgestellt werden kann. Die Regelungen für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern bleiben unberührt.

(3) Abweichend von § 3 Absatz 6 kann die Entscheidung über die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 den Erziehungsberechtigten durch die Schule spätestens bis fünf Arbeitstage vor Ablauf des Monats Februar mitgeteilt werden. Dieser Termin kann in begründeten Einzelfällen und in Abstimmung mit der obersten Schulbehörde auf einen späteren Zeitpunkt des laufenden Schuljahres verschoben werden. Die Regelungen für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern bleiben unberührt.“

Artikel 5
Änderung der Verordnung zur Beschulung hochbegabter
Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich

§ 5a der Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 9), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 29. Januar 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 10, 14) geändert worden ist, wird § 5a wie folgt gefasst:

„§ 5a
Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung
für den Regelunterricht mit Einschränkungen
für das Schuljahr 2021/2022

(1) Aufgrund behördlicher Verfügung findet in den Schulen des Landes Regelunterricht mit Einschränkungen statt. Die Regelungen der Verordnung werden unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 die Aufnahme in eine überregionale Förderklasse für die Beschulung von diagnostiziert kognitiv Hochbegabten anstreben, angewendet. Diese Regelungen gelten längstens bis zum 31. Juli 2022.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 6 kann die Entscheidung über die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 den Erziehungsberechtigten durch die Schule spätestens bis fünf Arbeitstage vor Ablauf des Monats Februar mitgeteilt werden. Dieser Termin kann in begründeten Einzelfällen und in Abstimmung mit der obersten Schulbehörde auf einen späteren Zeitpunkt des laufenden Schuljahres verschoben werden.“

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Schwerin, den 29. Juli 2021

Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin

Mittl.bl. BM M-V 2021 S. 180

Berufliche Orientierung an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 29. Juli 2021

1 Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift bezieht sich auf die Maßnahmen der schulischen Beruflichen Orientierung beginnend im Sekundarbereich I. Der Begriff „Berufliche Orientierung“ wird, in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Dezember 2017, als einheitlicher Begriff verwendet, unter dem alle Synonyme der Berufs- und Studienorientierung gefasst werden. Studienorientierung ist dabei definiert als eine spezielle Ausprägung der Beruflichen Orientierung und hat eine spezifische inhaltliche Ausrichtung des Orientierungsprozesses auf die Aufnahme eines Studiums zum Gegenstand. Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist im März 2019 der Initiative Klischeefrei (Initiative für Klischeefreie Berufliche Orientierung) beigetreten.

2 Begriffsbestimmung

Die Berufliche Orientierung hat das Ziel, alle Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung einer individuellen Berufswahlkompetenz zu unterstützen, so dass diese auf der Basis:

- einer fundierten klischeefreien Selbsteinschätzung über ihre eigenen Interessen, Neigungen und Fähigkeiten,
- konkreter individueller Arbeits- und Berufswelterfahrungen,
- erworbener Kenntnisse über den Ausbildungsstellenmarkt, die Bildungswege und die entsprechenden Anforderungsprofile sowie
- ihrer Bildungs-, Einkommens- und Karrierechancen eine begründete Berufs- oder Studienwahl treffen können.

Berufliche Orientierung soll:

- auf der Grundlage der jeweiligen Lernvoraussetzungen praxisnah und anschaulich erfolgen,
- aufeinander aufbauende Erfahrungen ermöglichen und
- das geschlechtsspezifische Berufswahlverhalten bewusst hinterfragen, frei von Rollenstereotypen.

3 Grundlagen der Beruflichen Orientierung an allgemein bildenden Schulen

Die Berufliche Orientierung im Sekundarbereich I greift persönliche Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler aus dem sozialen Umfeld, dem frühkindlichen Bereich und dem Primarbereich auf. Berufliche Orientierung erfolgt fachübergreifend und fächerverbindend, wobei das Fach „Arbeit-Wirtschaft-Technik“ und im gymnasialen Bildungsgang das Fach „Berufliche Orientierung“ Leitfunktion hat.

3.1 Konzept zur Beruflichen Orientierung

Im Rahmen des Schulprogramms regelt jede Schule mit ihrem schuleigenen Konzept die organisatorische und inhaltliche Gestaltung der Beruflichen Orientierung von der Jahrgangsstufe 5 bis zur Jahrgangsstufe 12 oder Jahrgangsstufe 13. Das Konzept beinhaltet:

1. Zielsetzungen, Inhalte, zeitliche Abfolge und Bezug zu Unterrichtsinhalten der berufsorientierenden Maßnahmen und Lernangebote, insbesondere zur fachübergreifenden und fächerverbindenden Ausgestaltung,
2. eine Benennung der verantwortlichen Personen,
3. die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern,
4. die Zusammenarbeit mit den Jugendberufsagenturen (JBA) oder den Arbeitsbündnissen Jugend und Beruf,
5. Fortbildungen zur Beruflichen Orientierung und
6. die bedarfsgerechte Auswertung und Weiterentwicklung der schulischen Maßnahmen (interne Evaluation gemäß der Verordnung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an Selbstständigen Schulen in der jeweils geltenden Fassung) sowie des schuleigenen Konzeptes zur Beruflichen Orientierung.

Die inhaltliche Umsetzung des Konzepts ist regelmäßig intern zu evaluieren und wird durch die Schulaufsicht begleitet. Sofern die dem BERUFSWAHL-SIEGEL M-V inhärenten Qualitätsmerkmale Bestandteil einer externen Evaluation werden sollen, ist das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern einzubeziehen. Die Schule gestaltet jede der folgenden Phasen der Beruflichen Orientierung anknüpfend an den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler mit konkreten Maßnahmen und unter Nutzung ihrer regionalen Möglichkeiten aus (Beispiele siehe Anlage 2).

Einstimmen (ab Jahrgangsstufe 5)

Ziel: Beruf und Arbeit als einen wegweisenden Teil des Lebens begreifbar machen und damit Motivation zur Auseinandersetzung mit der Berufswahl schaffen; erste Auseinandersetzung mit eigenen Lebensentwürfen

Erkunden (ab Jahrgangsstufe 7)

Ziel: Stärken, Neigungen und Interessen kennen lernen und sie in Bezug zur Arbeits- und Berufswelt setzen, auf dieser Basis interessen geleitete Erkundung der Arbeits- und Berufswelt beginnen, sich selbst nächste Ziele stecken, Rollenstereotype und geschlechtsspezifisches Berufswahlverhalten erkennen und hinterfragen

Entscheiden (ab Jahrgangsstufe 8)

Ziel: Verschiedene Berufsfelder erkunden und ausprobieren; eine begründete Berufs- oder Studienwahl treffen, die eigene Auswahl überprüfen und Alternativen erkunden

Erreichen (ab Jahrgangsstufe 9)

Ziel: Vorbereitung auf betriebliche, schulische oder hochschulische Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie den Ausbildungs- oder Studienanfang

Die Ergebnisse von Verfahren zur Analyse fachlicher und überfachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf die Berufswahl (Potenzialanalyse) sind als Grundlage für die Auswahl und Ausgestaltung der Angebote der Beruflichen Orientierung zu nutzen. Als schuleigenes Analyseinstrument steht interessierten Schulen das Angebot „Mission ICH“ zur Verfügung. Die systematische Einführung beginnt im Schuljahr 2021/2022.

3.2 Beauftragte Lehrkraft für Berufliche Orientierung

Jede weiterführende Schule benennt eine Lehrkraft für Berufliche Orientierung sowie eine Stellvertretung. Sie sollte Mitglied der Steuergruppe der Schule sein oder themenbezogen an deren Beratungen teilnehmen. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- a) die Erarbeitung und Fortschreibung eines schulischen Konzeptes zur Beruflichen Orientierung zusammen mit der Schulleitung und in Abstimmung mit der zuständigen Berufsberaterin oder dem zuständigen Berufsberater der Agentur für Arbeit,
- b) die Beratung der Schulleitung und der Lehrkräfte bezüglich der Einführung von Potentialanalyseverfahren und Portfolioinstrumenten,
- c) die Organisation der Schülerbetriebspraktika und des Praxislernens,
- d) die Organisation der Berufs- und Studienberatung,
- e) die Bedarfsermittlung für zusätzliche schulische und außerschulische berufs- und studienorientierende Angebote sowie deren Organisation und Abstimmung,
- f) die Zusammenarbeit mit den JBA oder den Arbeitsbündnissen Jugend und Beruf sowie
- g) die Zusammenarbeit mit und Betreuung von außerschulischen Partnern.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben beruft die Schulleitung eine Arbeitsgruppe unter Leitung der Lehrkraft für Berufliche Orientierung ein. Diese Arbeitsgruppe unterstützt die Lehrkraft für Berufliche Orientierung bei der Organisation und Umsetzung der Aufgaben. Ihr sollten die Praktikumsleitung, die Lehrkräfte für das Fach „Arbeit-Wirtschaft-Technik“, die zuständige Berufsberaterin oder der zuständige Berufsberater der Agentur für Arbeit und die Fachkraft der Schulsozialarbeit angehören. Weitere Mitglieder des Lehrerkollegiums, Eltern- oder Schülervertreterinnen und -vertreter oder Vertreterinnen und Vertreter anderer Partner in der Beruflichen Orientierung können Mitglied sein. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind der Schulkonferenz darzulegen.

Die Lehrkraft für Berufliche Orientierung ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang von der Unterrichtsverpflichtung freizustellen.

3.3 Portfolioinstrument

Die Schule arbeitet mit den Schülerinnen und Schülern des nichtgymnasialen Bildungsganges ab der Jahrgangsstufe 7 verbindlich mit einem Portfolioinstrument, mit dessen Hilfe die Schritte und Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler in der Beruflichen Orientierung dokumentiert und fortentwickelt werden können. Das Portfolioinstrument wird in allen Unterrichtsfächern genutzt und unter Anleitung der Lehrkraft des Faches „Arbeit-Wirtschaft-Technik“ oder der Lehrkraft für Berufliche Orientierung geführt. Die Information der Erziehungsberechtigten zum Umgang mit dem Portfolioinstrument erfolgt in einer gemeinsamen Veranstaltung von Schule und Berufsberatung.

3.4 Schülerbetriebspraktikum

Das Schülerbetriebspraktikum ist ein obligatorischer Bestandteil der schulischen Beruflichen Orientierung mit dem Ziel, Schülerinnen und Schülern auf ihren Lebensplänen basierende eigene Arbeitserfahrungen und deren Reflexion zu ermöglichen. Sofern ein sonderpädagogischer Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern besteht, ist dieser bei der Ausgestaltung von Schülerbetriebspraktika zu berücksichtigen. Das Schülerbetriebspraktikum findet in allgemein bildenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 8, verteilt auf mindestens zwei Jahrgangsstufen, statt. Es kann in unterschiedlichen Formen durchgeführt werden. Die Ausgestaltung als regelmäßiger Praxislerntag ist möglich. Praktika des Moduls B des Programms Außerschulische Berufsorientierung (BOM) werden nicht auf die Dauer des Schülerbetriebspraktikums angerechnet. Mindestens fünf der insgesamt 25 Arbeitstage sind im Block durchzuführen. Zur Unterstützung des Erwerbs sozialer Fähigkeiten werden unter Berücksichtigung der örtlichen Möglichkeiten in der Regel fünf der 25 Tage als Sozialpraktikum in sozialen oder erzieherischen Einrichtungen oder in Gesundheitseinrichtungen durchgeführt. Alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse leisten in der Regel das Praktikum gleichzeitig ab. Schülerinnen und Schüler, die aus besonderen Gründen nicht teilnehmen, sind verpflichtet, während dieser Zeit den Unterricht in einer anderen Klasse zu besuchen. Hinweise zur inhaltlichen Vor- und Nachbereitung, die Aufgaben der Praktikumsleitung, des Praktikumsbetriebes sowie der Praktikantinnen und Praktikanten, Regelungen zur Auswahl der Praktikumsstellen und -betriebe sowie zu Praktika außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind der Anlage 1 zu entnehmen.

3.5 Bewerbungstraining

Es wird empfohlen, im Rahmen der beruflichen Orientierung ein Bewerbungstraining in den Vorabgangsklassen durchzuführen. Dieses beinhaltet eine Vorbereitung und eine Nachbereitung und besteht aus der Erstellung von Bewerbungsunterlagen und einem simulierten Bewerbungsgespräch. Hierzu sollen nach Möglichkeit externe Partner hinzugezogen und das Bewerbungstraining mit ausgewählten Elementen in den Abschlussjahrgängen wiederholt werden.

3.6 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Zu Beginn eines Schuljahres werden die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise über das Konzept der Beruflichen Orientierung an der Schule und über die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen im laufenden Schuljahr informiert. Die Erziehungsberechtigten sind in jeder Phase der Beruflichen Orientierung ihrer Kinder von der Schule aktiv einzubeziehen.

Ergebnisse und Zwischenstände des individuellen Prozesses der Beruflichen Orientierung sowie die Planung weiterer Schritte sind in die mit den Erziehungsberechtigten am Schuljahresende zu führenden Gespräche im Rahmen des Übergangsmagements einzubeziehen.

3.7 Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit

Die Agenturen für Arbeit sind wichtige Kooperationspartner der Schule in der Beruflichen Orientierung. Grundlage der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung der Agentur für Arbeit ist die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit in der aktuell gültigen Fassung. Jeder Schülerin und jedem Schüler wird eine individuelle Berufsberatung angeboten. Die schulzuständigen Beratungsfachkräfte sind in den schulischen Prozess der Beruflichen Orientierung aktiv einzubeziehen.

3.8 Zusammenarbeit mit den Jugendberufsagenturen und Arbeitsbündnissen Jugend und Beruf

Die JBA und die Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf sind wichtige Kooperationspartner der Schule in der Beruflichen Orientierung. Die Schulen stehen den JBA und Arbeitsbündnissen Jugend und Beruf als Gesprächspartner zur Verfügung und beteiligen sich auf Wunsch an örtlichen Initiativen und Austauschformaten. Die Staatlichen Schulämter und die Schulaufsicht der beruflichen Schulen im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unterstützen die Schulen bei der Umsetzung der Kooperation.

3.9 Zusammenarbeit der Schulen mit Kooperationspartnern

In der Beruflichen Orientierung arbeitet jede Schule mit außerschulischen Partnern zusammen, vorzugsweise auf der Grundlage einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung (Muster siehe Anlage 3). Die Schule stimmt mit ihren Kooperationspartnern den Einsatz der Schülerinnen und Schüler sowie deren Betreuung durch Lehrkräfte der Schule ab.

Kooperationspartner können insbesondere sein:

- zuständige Stellen für Berufsausbildung,
- Unternehmen, Unternehmensverbände, Wirtschaftskammern,
- berufliche Schulen,
- Einrichtungen der Verwaltung,
- Forschungseinrichtungen,
- Hochschulen,
- Bildungsdienstleister und
- BERUFSWAHL-SIEGEL M-V.

Schulen nutzen regional vorhandene Projekte (Beispiele siehe Anlage 2) sowie Netzwerke und Gremien wie die JBA oder die Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf und die regionalen Arbeitskreise SCHULEWIRTSCHAFT. Zudem kooperieren die Schulen mit den Projektträgern der Bund-Länder-Vereinbarung Bildungsketten 2021-2026.

3.10 Besondere Regelungen der Beruflichen Orientierung im gymnasialen Bildungsgang

Die Berufliche Orientierung im gymnasialen Bildungsgang enthält im Sinne einer Gleichberechtigung von akademischer und dualer sowie beruflicher Ausbildung gleichberechtigte Anteile von Berufs- und Studienorientierung. Sie beinhaltet Maßnahmen zum Sammeln von Informationen und praktischen Erfahrungen über:

- Studiengänge mit dem Lernort Hochschule,
- Studiengänge mit den Lernorten Hochschule und Betrieb,
- duale und vollzeitschulische Ausbildungsgänge sowie zu
- Freiwilligendiensten.

Das Schülerbetriebspraktikum soll sowohl berufs- als auch studienorientierende Anteile enthalten. Es sollen Praktika in mindestens zwei unterschiedlichen beruflichen Fachrichtungen durchgeführt werden. In der gymnasialen Oberstufe werden Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung integriert. Den Schwerpunkt bilden Exkursionen zu Hochschulen und zu qualifizierten Betrieben und Forschungseinrichtungen sowie Informationen zur beruflichen Aufstiegsfortbildung. In Verbindung mit den Ausbildungs- und Studiengängen ist über die verschiedenen Berufsmöglichkeiten nach einer Ausbildung oder einem Studium zu informieren.

Ergänzend zu den unter Nummer 3.1 aufgeführten Phasen werden in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe vertiefende Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung entsprechend den individuellen Schwerpunktsetzungen der Schülerinnen und Schüler vorgehalten. In Kooperation mit den außerschulischen Partnern können berufs- und studienorientierte Projekte über den Projektfachunterricht vorgehalten werden, wenn sie einem belegten Grundkurs- oder Leistungskursfach zuzuordnen sind.

Für das Unterrichtsfach Berufliche Orientierung in der Qualifikationsphase gilt ab dem Schuljahr 2020/2021 in Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 11 Absatz 7 der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung: „An den Gymnasien, Gesamtschulen und Fachgymnasien wird im ersten Jahr der Qualifikationsphase Berufliche Orientierung im Umfang von zwei Wochenstunden je Schulhalbjahr verpflichtend angeboten. Es wird eine fundierte Berufs- und Studienorientierung vermittelt.“

Der Rahmenplan für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe für das Fach Berufliche Orientierung ist ab dem Schuljahr 2020/2021 verbindlich. Anregungen für den Unterricht erhalten die Lehrkräfte in der gymnasialen Oberstufe unter anderem durch die Module der Handreichung „Berufliche Orientierung wirksam begleiten“. Den Schulen

im gymnasialen Bildungsgang stehen im Sekundarbereich alle Maßnahmen des Programms Außerschulische Berufsorientierung (BOM) und das im Land eingeführte Potentialanalyseverfahren für die Berufliche Orientierung zur Verfügung.

4 Berufliche Schulen

Das Augenmerk der Beruflichen Orientierung gemäß Ziffer 2 an den beruflichen Schulen richtet sich auf die Schülerinnen und Schüler ohne Auszubildungsverhältnis und daher auf das Berufsvorbereitungsjahr, das Fachgymnasium und die Fachoberschule. Die beruflichen Schulen haben die Aufgabe, auf unterschiedlichen Niveaustufen eine berufs- und studienorientierte Bildung zu vermitteln. Die Schülerinnen und Schüler werden gezielt auf das Berufsleben oder Studium, auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes und die Erwartungen des sozialen Umfeldes vorbereitet.

Im handlungsorientierten Unterricht erwerben die Schülerinnen und Schüler grundlegendes Wissen über die Berufs- und Arbeitswelt, die Anforderungen im Ausbildungssystem und im Studium sowie Wissen über sich selbst und die eigenen Interessen und Stärken. Gleichzeitig entwickeln die Jugendlichen ihr Portfolio für zukünftige Bewerbungsunterlagen weiter. Dazu arbeiten die beruflichen Schulen im Rahmen der Beruflichen Orientierung mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit, regionalen Partnern der Wirtschaft, den zuständigen Stellen nach § 71 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Hochschulen zusammen und nutzen deren Angebote. In gemeinsamen Veranstaltungen oder Einzelgesprächen werden den Jugendlichen Bildungswege und Studiengänge vorgestellt sowie Fragen zur Bewerbung, zu Ausbildungs- oder Studieninhalten und zum Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt erörtert.

4.1 Berufsvorbereitungsjahr

Das Berufsvorbereitungsjahr hat das Ziel, berufsschulpflichtige Jugendliche auf eine Ausbildung vorzubereiten und bei ihrer Beruflichen Orientierung und Berufsfindung zu unterstützen. Im Berufsvorbereitungsjahr werden Grundkenntnisse in einem oder mehreren Berufsbereichen vermittelt. Die praktische Aufgabenausführung findet in Werkstätten statt, so dass die jungen Menschen mit praxisnahen Aufgabenstellungen an die Realität der zukünftigen Arbeitswelt herangeführt werden und praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben. Die Inhalte orientieren sich dabei an entsprechenden dualen Ausbildungsberufen. Hierdurch können die Jugendlichen ihre Interessen und Fähigkeiten für die spätere Berufswahl erkennen oder festigen. Im Berufsvorbereitungsjahr wird ein Betriebspraktikum von mindestens sechs Wochen Dauer durchgeführt. Dadurch haben die Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit, weitere Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt zu erhalten, um die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch eigenes praktisches Handeln und Erleben zu vertiefen und die Eignung für bestimmte Tätigkeiten einzuschätzen. Ein weiteres Ziel ist die Stärkung der Eigeninitiative und Selbstverantwortung, um einen erfolgreichen Einstieg in eine berufliche Erstausbildung zu ermöglichen. Im Berufsvorbereitungspass, der das Portfolioinstrument ergänzt, werden die Teilnahme an dem

Betriebspraktikum und die Teilnahme an einem Berufsorientierungs- oder Vorbereitungskurs bescheinigt.

Die beruflichen Schulen führen während eines Schuljahres mindestens einen Projekt- oder Wandertag mit berufsorientierendem Charakter durch. Dabei werden die Jugendlichen unter Einbeziehung der zuständigen Berufsberaterin oder des zuständigen Berufsberaters der Agentur für Arbeit, regionalen Partner der Wirtschaft, zuständigen Stellen nach § 71 Berufsbildungsgesetz (BBiG), Verwaltung, Kultur sowie des Sozial- und Bildungswesens über Grundfragen der Ausbildungs- und Berufswahl, Zugangsvoraussetzungen und Anforderungen der Berufe und Beschäftigungsaussichten informiert. Zudem werden ihnen weitere Hinweise zur Selbstinformation gegeben.

4.2 Fachgymnasium

Für die Berufliche Orientierung an den Fachgymnasien gelten die Regelungen für den gymnasialen Bildungsgang gemäß Nummer 3.9 entsprechend. Dabei soll an das Konzept zur Beruflichen Orientierung gemäß Nummer 3.1 angeknüpft und möglichst bereits vorhandene Portfolioinstrumente weitergeführt oder weiterentwickelt werden.

4.3 Fachoberschule

Ziel des Lernens und Arbeitens der Schülerinnen und Schüler an der Fachoberschule, die über die Mittlere Reife und eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, ist der Erwerb der Fachhochschulreife. Durch die Vermittlung von speziellem Wissen und von speziellen Fertigkeiten in den Fachrichtungen Wirtschaft, Verwaltung, Technik, Gestaltung, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Sozialpädagogik werden die Schülerinnen und Schüler gezielt auf ein Fachhochschulstudium vorbereitet. Eine bedarfsgerechte und geschlechtersensible Berufliche Orientierung gemäß Ziffer 2 durch Lehrkräfte, Berufsberatung oder Hochschulen unterstützt die Jugendlichen bei ihrer konkreten Berufswahl und Studienwahl. In gemeinsamen Veranstaltungen oder Einzelgesprächen informieren sich die Schülerinnen und Schüler über Studiengänge und deren Anforderungen, Fördermöglichkeiten sowie Einstellungschancen und berufliche Perspektiven. Hierzu ist mindestens ein Tag mit berufs- und studienorientierendem Charakter durchzuführen.

5 Schutzbestimmungen

Die allgemeine Aufsichtspflicht der Schule besteht während aller Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung an außerschulischen Lernorten, sofern diese als Schulveranstaltungen durchgeführt werden. Daher muss die Schule dafür Sorge tragen, dass die Schülerinnen und Schüler hinreichend beaufsichtigt und belehrt werden.

5.1 Jugendarbeitsschutz

Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler in Betrieben und entsprechenden Einrichtungen sind nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom Verbot der Jugendarbeit ausgenommen. Unbeschadet dieser Ausnahme gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

5.2 Gesundheits- und Unfallschutz

Für die Dauer des Schülerbetriebspraktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler der gesetzlichen Unfallversicherung. Für Haftpflicht- und Sachschäden wird durch den kommunalen Schadensausgleich Deckungsschutz gewährt. Schadensfälle während oder in Folge des Schülerbetriebspraktikums meldet die Schule unverzüglich dem Versicherungsträger. Für die Dauer des Praktikums unterliegen die Jugendlichen den für den Betrieb geltenden gesetzlichen und innerbetrieblichen Regelungen. Die Praktikumsleitung kann nach Rücksprache mit dem Betrieb eine Schülerin oder einen Schüler einem anderen Betrieb zuweisen oder wegen groben Verstoßes gegen die Betriebsordnung nach Rücksprache mit der Schulleitung vom Praktikum ausschließen. Jugendliche, die in Einrichtungen nach § 33 (Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) oder nach § 42 Absatz 1 (Umgang mit Lebensmitteln) des Infektionsschutzgesetzes berufsorientierende Maßnahmen entsprechend der mit den Schulen vereinbarten Absprachen absolvieren, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit vom Arbeitgeber oder vom Gesundheitsamt über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten aktenkundig zu belehren.

6 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Schwerin, den 29. Juli 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Anlage 1

Regelungen und Hinweise zum Schülerbetriebspraktikum

Inhaltliche Vor- und Nachbereitung

Das Schülerbetriebspraktikum bedarf einer sorgfältigen unterrichtlichen Vor- und Nachbereitung. Dabei hat das Fach „Arbeit-Wirtschaft-Technik“ Leitfunktion.

Die Entscheidung für einen Praktikumsplatz soll auf der Basis individueller Stärken, Interessen und Neigungen erfolgen. Im Vorfeld der Praktika werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend bei der Identifikation von passenden Praktikumsplätzen sowie der Bewerbung unterstützt.

Nach dem Schülerbetriebspraktikum werden:

- a) die Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler in geeigneter Form ausgewertet,
- b) die Leistungen der Schülerinnen und Schüler bei der Notengebung für den Gegenstandsbereich „Arbeit-Wirtschaft-Technik“ oder für andere Fächer berücksichtigt,
- c) die Praktikumsergebnisse genutzt, um weiterführende Themen im Unterricht zielgerichtet zu vermitteln.

Das Schülerbetriebspraktikum sollte mit einem Elternabend, einer Ausstellung oder in geeigneter anderer Form abgeschlossen werden, um einen Einblick in die Gesamtarbeit und die Praktikumsergebnisse zu gewähren.

Die Teilnahme am Praktikum wird im Zeugnis vermerkt.

Aufgaben der Praktikumsleitung

Das Schülerbetriebspraktikum wird von einer Lehrkraft der Schule (im Weiteren: Praktikumsleitung) geleitet. Die Praktikumsleitung hat zur Vorbereitung des Schülerbetriebspraktikums:

- a) sicherzustellen, dass vom Betrieb eine Ansprechperson für die Praktikantinnen und Praktikanten schriftlich benannt wird,
- b) die Praktikumsbeauftragung oder den Praktikumsbeauftragten des Betriebes hinsichtlich der Aufsichtspflichten und gegebenenfalls auch hinsichtlich der Haftungsrisiken aufzuklären und dies schriftlich zu dokumentieren,
- c) Art, Durchführung, Dauer und pädagogische Zielsetzung mit der für das Praktikum beauftragten Person des Betriebes abzusprechen sowie die Arbeitsaufträge abzustimmen und
- d) die Schülerinnen und Schüler über die sie betreffenden Regeln der Unfallverhütung und des Jugendarbeitsschutzes aktenkundig zu belehren.

Die Praktikumsleitung legt vor Praktikumsbeginn der Schulleitung eine Liste mit folgenden Angaben vor:

- a) Schule und Klasse,
- b) Zeitraum des Schülerbetriebspraktikums,
- c) Name der verantwortlichen Lehrkraft,
- d) Namen, Vornamen und Geburtsdaten der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler,

- e) Namen, Anschriften und Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der Betriebe,
- f) Art der Betriebe (Branchen) und gegebenenfalls Abteilungen,
- g) Zustimmungserklärungen der Betriebe über die Aufnahme namentlich genannter Schülerinnen und Schüler und
- h) Namen der Praktikumsbeauftragten der Betriebe.

Die Praktikumsleitung ist auch während des Schülerbetriebspraktikums im Rahmen der durch das Praktikum gegebenen Möglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Ihre Aufgabe während des Praktikums ist insbesondere:

- a) Praktikantinnen und Praktikanten am Arbeitsplatz zu besuchen,
- b) Kontakt zum Praktikumsbetrieb zu halten und
- c) Praktikantinnen und Praktikanten sowie deren Erziehungsberechtigten für Rücksprachen zur Verfügung zu stehen.

Die gegenseitige Erreichbarkeit sowohl der Verantwortlichen im Betrieb als auch der Praktikumsleitung ist abzusichern.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die beteiligten Lehrkräfte in angemessenem Umfang von anderen Unterrichtsverpflichtungen freizustellen.

Aufgaben des Praktikumsbetriebs

Die Schülerinnen und Schüler unterstehen während des Praktikums den regulären für den Praktikumsbetrieb geltenden haftungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen unter Beachtung von Ziffer 5 dieser Verwaltungsvorschrift.

Der Praktikumsbetrieb benennt einen Praktikumsbeauftragten oder eine Praktikumsbeauftragte, welche für die Beaufsichtigung der Schülerin oder des Schülers verantwortlich ist.

Die oder der Praktikumsbeauftragte des Betriebes:

- a) unterweist die Schülerinnen und Schüler gemäß § 29 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und stellt die Unterrichtung der Eltern und Sorgeberechtigten nach § 5 Absatz 4b des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicher,
- b) veranlasst die Einweisung in den Aufgabenbereich, kontrolliert diesen und nimmt am Ende der Praktikumszeit die Auswertung vor,
- c) schätzt die Leistung für das Portfolioinstrument kurz ein und
- d) verständigt in besonderen Fällen, auch bei unentschuldigter Abwesenheit, umgehend die Schule.

Auch hier gilt: Die gegenseitige Erreichbarkeit sowohl der Verantwortlichen im Betrieb als auch der Praktikumsleitung in der Schule ist abzusichern.

Eine aktive und engagierte Integration der Schülerin oder des Schülers und die Festlegung fordernder Aufgaben mit dem Ziel der Entwicklung eigener Lösungsstrategien sollten durch eine Zielvereinbarung im Rahmen des Praktikumsvertrages unterstützt werden.

Aufgaben der Praktikantin und des Praktikanten

Der Praktikantin oder dem Praktikanten obliegen während des Schülerbetriebspraktikums folgende Pflichten:

- a) sich mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des Betriebes vertraut zu machen,

- b) Schule und Betrieb über eine Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich zu benachrichtigen,
- c) den Anforderungen und Weisungen Folge zu leisten, soweit diese nicht dem geltenden Recht oder den guten Sitten widersprechen und
- d) die Praktikumsresultate in geeigneter Form zu dokumentieren.

Auswahl der Praktikumsstellen/Betriebe

Die Auswahl eines geeigneten Praktikumsplatzes für das Schülerbetriebspraktikum treffen die Schülerinnen oder Schüler oder die Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit der Praktikumsleitung selbstständig. Hierbei sollen die Ergebnisse einer gegebenenfalls durchgeführten Analyse von fachlichen und überfachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf die Berufswahl (Potenzialanalyse) berücksichtigt werden.

Die Schule und die Praktikumsleitung kann geeignete Praxislernorte vorschlagen und greift dafür auf regionale Partner, wie Unternehmen, Wirtschaftskammern, Verbände, Arbeitskreise SCHULEWIRTSCHAFT, die Jugendberufsagenturen, Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf oder andere Initiativen sowie Projekte, wie zum Beispiel „Berufsorientierung Geschlechterreflektiert Nachhaltig“ (BOGEN), zurück. Empfehlenswert sind Praktika in ausbildenden Betrieben.

Praktika außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Praktikumsplatz in einem anderen Bundesland oder im europäischen Ausland genehmigt werden. Voraussetzung sind die Genehmigung durch die Schulleitung, im Falle eines Auslandspraktikums die Genehmigung durch die zuständige untere Schulbehörde sowie der Nachweis einer gesicherten Finanzierung. Über Einschränkungen in der Praktikumsbegleitung durch die Praktikumsleitung und gegebenenfalls andere veränderte Rahmenbedingungen sind die Eltern aktenkundig zu belehren.

Anlage 2

Einstimmen	<p>Ziel: Beruf und Arbeit als wegweisenden Teil des Lebens begreifbar machen und damit Motivation zur Auseinandersetzung mit der Berufswahl schaffen Zeitraum: ab Jahrgangsstufe 5</p> <p>Leitfragen: Wie will ich später leben? Wie gehören Arbeit und Leben zusammen? Wie stelle ich mir berufliche Zufriedenheit, Karriere und Einkommen vor?</p> <p>Beispiele für Methoden und Instrumente: Praxisorientiertes Lernen, Arbeitsplatzbesichtigungen, Genderprojekte, z.B. die Teilnahme am Girls'Day oder Boys'Day, Eltern stellen ihre Berufe vor</p>	Schülerbetriebspraktikum, Portfolioinstrument, Schülerfirma
Erkunden	<p>Ziel: Stärken, Neigungen und Interessen kennen lernen und herausfinden, in welchem Beruf diese eingebracht werden können; sich selbst nächste Ziele stecken Zeitraum: ab Jahrgangsstufe 7</p> <p>Leitfragen: Welche Interessen, Stärken und Fähigkeiten habe ich? Wie sehen passende Berufsbilder und Bildungswege aus? Welche konkreten Tätigkeiten gibt es in diesen Berufen? Wo muss ich meine Fähigkeiten vielleicht noch verbessern?</p> <p>Beispiele für Methoden und Instrumente: Module der kooperativen Berufsorientierungsmaßnahmen in M-V (BOM), Berufsinformationszentrum, Besuch von Messen, genderreflektierende Projekte, wie z.B. die Teilnahme am Girls'Day, Boys'Day oder einer Werkstatt im Rahmen des Projektes BOGEN</p>	
Entscheiden	<p>Ziel: Verschiedene Berufsfelder erkunden und ausprobieren; eine begründete Berufs- oder Studienwahl treffen, die eigene Auswahl überprüfen und Alternativen erkunden Zeitraum: ab Jahrgangsstufe 8</p> <p>Leitfragen: Welche Berufe kommen für mich in Frage? Welche Karrierechancen bieten mir die einzelnen Berufe? Welchen Bildungsweg (z.B. Ausbildung oder Studium) möchte ich einschlagen? Was ist mein Wunschberuf und meine Alternative? Wie wird meine Berufswahl durch Klischees beeinflusst?</p> <p>Beispiele für Methoden und Instrumente: verbindliche individuelle Berufsberatung durch die Agentur für Arbeit, BOM-Module, Betriebs- oder Hochschulbesichtigung, Besuch von Berufs- und Studienorientierungsmessen, genderreflektierende Projekte, IHK-Ausbildungsbotschafter</p>	
Erreichen	<p>Ziel: Vorbereitung auf betriebliche, schulische oder hochschulische Bewerbungs- und Auswahlverfahren Zeitraum: ab Jahrgangsstufe 9</p> <p>Leitfragen: Welche Ausbildungsbetriebe/Hochschulen gibt es? Wie bewirbt man sich richtig? Wie sieht ein Bewerbungsgespräch oder Assessment aus? Wie gehe ich mit Rückschlägen um?</p> <p>Beispiele für Methoden und Instrumente: BOM-Module, Bewerbungstraining, Assessment-Center, Teilnahme an Gastvorlesungen oder an einem Juniorstudium</p>	

Unterstützung bei der Erstellung und Umsetzung eines schuleigenen Konzeptes zur Beruflichen Orientierung bieten zum Beispiel das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern sowie das Audit „BERUFSWAHL-SIEGEL M-V“.

Anlage 3

(MUSTER)-KOOPERATIONSVEREINBARUNG ZUR BERUFLICHEN ORIENTIERUNG

zwischen

.....
(Schule)

Anschrift:

.....
(Straße, PLZ, Ort)

vertreten durch

.....
(Anrede, Name)

und

.....
(Unternehmen)

Anschrift:

.....
(Straße, PLZ, Ort)

vertreten durch

.....
(Anrede, Name)

1. GRUNDSÄTZE/PRÄAMBEL

2. ZIELE UND NUTZEN DER KOOPERATION/INHALTE DER VEREINBARUNG

- z.B.: Die Schule verfügt über ein Konzept zur Beruflichen Orientierung.
- z.B.: Die Schule integriert die Kooperation in ihr Konzept zur Beruflichen Orientierung.
- z.B.: Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen praxisorientierten Einblick in den Beruf bzw. das Berufsfeld.
- z.B.: Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen Einblick in Studienrichtungen und entwickeln Vorstellungen über Berufsmöglichkeiten nach dem Studium.
- Das Unternehmen/Der Kooperationspartner...
-

3. ORGANISATORISCHES (z.B. ZEITRAUM, PERSONALEINSATZ, ANSPRECHPARTNER, DATENSCHUTZ)

Für die Schule (Datum | Name, Vorname | Unterschrift):

Für das Unternehmen (Datum | Name, Vorname | Unterschrift):

**Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift
„Maßnahmen zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung an öffentlichen Schulen
des Landes Mecklenburg-Vorpommer durch den Einsatz externer Vertretungskräfte“**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 28. Juli 2021

Artikel 1

In Nummer 11 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommer durch den Einsatz externer Vertretungskräfte“ vom 10. August 2016 (Mittl.bl. BM M-V S. 215) wird die Angabe „31. Juli 2021“ durch die Angabe „31. August 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 28. Juli 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung
Steffen Freiberg**

Mittl.bl. BM M-V 2021 S. 193

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS
